



**Tagesordnung 1 Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 13. November 2012**

Vorlagen-Nr. 12-F-03-0112

**Frauenbeauftragte in städtischen Gesellschaften  
Beschluss des Ausschusses für Frauenangelegenheiten vom 25.09.2012**

Für städtische Gesellschaften ist nicht verbindlich geregelt, wie sie ihren Gleichstellungsauftrag zu erfüllen haben. Derzeit ist eine Frauenbeauftragte gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die städtische Frauenbeauftragte wiederum ist für die städtischen Gesellschaften nicht zuständig.

Mittels einer Satzungsänderung könnten die städtischen Gesellschaften dazu veranlasst werden, eine Frauenbeauftragte einzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, in der Gesellschafterversammlung der jeweiligen städtischen Gesellschaft eine Satzungsänderung dahingehend zu erwirken, dass es in der jeweiligen städtischen Gesellschaft eine Frauenbeauftragte in Anlehnung an das hessische Gleichberechtigungsgesetz geben soll.

---

**Beschluss Nr. 0079**

1. Die Beratung über den Antrag wird zurückgestellt.
2. Beim Hessischen Sozialministerium soll angefragt werden, wie weit die Novellierung des HGIG vorangeschritten ist und ob diese Bereiche Berücksichtigung fanden.

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .11.2012

Dipl.-Verwaltungswirtin Hebenstreit  
stellvertr. Vorsitzende

Der Stadtverordnetenvorsteher

Wiesbaden, .11.2012

Dem Magistrat  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Nickel  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
- 16 -

Wiesbaden, .11.2012

Dezernat VI  
Dezernat I/F  
Dezernat III/11-F  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Dr. Müller  
Oberbürgermeister